

§ 43.

Eingehung des
schönen Wei-
terfranco.

Wenn das Weiterfranco bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszuliegen, sofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird als alodam der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

§ 44.

Zurücknahme
ausgegebenen
Vorschriften.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in sofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umfpeiditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courtes Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfällige Depesche nicht abgefandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich beschrimiget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgefandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgefandt wird.

Wien, am 3. September 1855.